# 1. Änderungssatzung

#### zur

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wörth a. Main vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

(1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung - 1. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom 27 Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

## § 1 Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006

<sup>1</sup>§ **5 Abs. 1** der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

 $_{,,}(1)$  <sup>1</sup>Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühren pro Kind und Monat				
Gewichtungsfaktoren	2,0	1,0	1,2	
Buchungszeitkategorie	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort	
(Std./Tag)				
mehr als 1 bis 2 Stunden	82,00 €	41,00 €	49,20 €	
mehr als 2 bis 3 Stunden	98,00 €	49,00 €	58,80 €	
mehr als 3 bis 4 Stunden	114,00 €	57,00 €	68,40 €	
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €	65,00 €	<i>78,00 €</i>	
mehr als 5 bis 6 Stunden	146,00 €	73,00 €	87,60 €	
mehr als 6 bis 7 Stunden	162,00 €	81,00 €	97,20 €	
mehr als 7 bis 8 Stunden	178,00 €	89,00 €	106,80 €	
mehr als 8 bis 9 Stunden	194,00 €	97,00 €	116,40 €	
mehr als 9 bis 10 Stunden		105,00 €	126,00 €	
mehr als 10 bis 11 Stunden		113,00 €	135,60 €	
mehr als 11 bis 12 Stunden		121,00 €	145,20 €"	

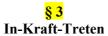
# \(\frac{\}{8}\) \(\frac{2}{\}\) Anderung des \(\frac{\}{2}\) Abs. 3 GS/KiTaS 2006

<sup>1</sup>§ 7 Abs. 3 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

- "(3) <sup>1</sup>Für Kurzzeitbuchungen werden die Benutzungsgebühren wie folgt bemessen:
  - a) Für Kurzzeitbuchungen von weniger als 15 Betriebstagen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.
  - b) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstagen wird **eine** Monatsgebühr der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
  - c) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstagen werden zwei Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

- d) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 45 und bis einschließlich 60 Betriebstagen werden drei Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- e) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 61 und weniger als 75 Betriebstagen werden **vier** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- f) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 75 und weniger als 90 Betriebstagen werden **fünf** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- g) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 90 und weniger als 105 Betriebstagen werden **sechs** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- h) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 105 und bis einschließlich 120 Betriebstagen werden **sieben** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

<sup>2</sup>Mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Betriebsjahres werden zusammengefasst. Zur Ermittlung der zutreffenden, durchschnittlichen Buchungszeitkategorie werden die zeitlichen Obergrenzen der jeweils gebuchten Buchungszeitkategorien mit den zugehörigen Betreuungstagen gewichtet. Kurzzeitbuchungen von mehr als 120 Betriebstagen innerhalb eines Betriebsjahres sind nicht möglich."



<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Wörth a. Main, den 27.07.2006

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

## Vermerk

## über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Wörth a. Main

## I. Beschlussfassung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Wörth a. Main

## - 1. ÄndG GS/KiTaS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 26.07.2006 beschlossen.

## II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungsnoch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 27.07.2006 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 27.07.2006 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

## IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 11.08.2006 Nr. 919 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Sachbearbeiter)	(1. Bürgermeister)	
63939 Wörth a. Main, den 14.08.2006		